

Satzung des Fördervereins des BSZ Kamenz, Hohe Str. 4, 01917 Kamenz

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen **Förderverein BSZ Kamenz** (im folgenden Verein genannt)

und hat seinen Sitz in **Kamenz**

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kamenz eingetragen. Er arbeitet im Landkreis **Bautzen** und bei besonderen Anlässen darüber hinaus.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein versteht sich als eine freiwillige Vereinigung von **Personen, deren Anliegen es ist, schulische und außerschulische Aktivitäten sowie Schüler des BSZ Kamenz zu fördern.**

(2) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der **Schüler des BSZ Kamenz sowie schulischer und außerschulischer Aktivitäten der Einrichtung.**

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Unterstützung sozial schwacher Schüler
- Anregung, Planung, Förderung und Durchführung von Aktionen und Projekten der Schule
- Unterstützung der Zusammenarbeit mit anderen schulischen Einrichtungen
- Förderung von kulturellen und sozialen Belangen
- Durchführung kultureller Aktivitäten
- Förderung der Mitbestimmung von Schülern, Eltern und Jugendlichen bei allen sie betreffenden Fragen
- Pflege von Traditionen
- Würdigung besonderer Leistungen von Schülern

(3) Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig und nicht übertragbar.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützen und die Satzung anerkennen. Natürliche Personen können ab der Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied im Verein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen für die Mitgliedschaft der Zustimmung der Eltern.
- (3) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Ablehnung eines Antrages sollte begründet werden. Bei Wegfall der für die Ablehnung maßgeblichen Gründe kann ein neuer Aufnahmeantrag gestellt werden.
- (4) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Dazu ist eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) den freiwilligen Austritt des Mitgliedes.
Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein zu erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Zugang der Austrittserklärung beim Vorstand. Für übernommene Aufgaben ist das Mitglied bis zur Erledigung dieser verantwortlich und haftbar. Das Mitglied kann jedoch vom Vorstand von dieser Aufgabe entlastet werden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
 - b) den Ausschluss des Mitgliedes bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ziele des Vereins.
Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied schriftlich unter Darlegung der Gründe bei der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Dem betreffenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Vorliegen eines Verstoßes wird mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festgestellt. Eine Wiederaufnahme ist entsprechend §4 (3) möglich.
 - c) die Auflösung des Mitgliedes (nur bei juristischen Personen)
 - d) den Tod des Mitgliedes
 - e) die Auflösung des Vereins gemäß §12.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an Aktivitäten und die Nutzung der Einrichtung des Vereins sowie auf Mitbestimmung in allen den Verein betreffenden Belangen.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, an den Mitgliederversammlungen regelmäßig teilzunehmen, die Arbeit des Vereins aktiv zu unterstützen und sich entsprechend der Satzung zu verhalten.
- (3) Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in den Mitgliederversammlungen des Vereins. Natürliche Personen sind persönlich stimmberechtigt. Juristische Personen haben ebenfalls eine Stimme.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist **jährlich** zu entrichten. Die Höhe wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Gezahlte Beiträge sind nicht rückforderbar.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird durch den Vorstand einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, jedoch mindestens einmal pro Jahr; desweiteren, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder eine weitere Mitgliederversammlung beantragen.
- (2) Das Einberufen der Mitgliederversammlung mit Nennen der Tagesordnung und des Termins erfolgt auf der Internetseite des BSZ Kamenz unter www.bsz-kamenz.de mindestens 10 Tage vorher.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorstand mindestens 5 weitere Mitglieder anwesend sind.
- (4) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, sich vertreten zu lassen, wobei jeder Vertreter höchstens ein Mitglied vertreten kann. Außerdem muss dem Vorstand vor der Versammlung eine schriftliche Vollmacht hierfür vorliegen.
- (5) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Beschlussfassung in allen Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung
 - Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - Änderung der Satzung
 - Entgegennahme der Rechenschafts- und Kassenberichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Auflösung des Vereins gemäß §12

- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
- (2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er muss mindestens aus 3 und höchstens aus 7 Personen bestehen. Er setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister.
- Der Vorstand kann um bis zu 4 Beisitzer erweitert werden.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Der Verein wird immer von 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, wobei einer von beiden der Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss.
- (4) Handelt der Vorstand oder eines seiner Mitglieder entgegen den Bestimmungen des Absatzes (1), so kann er von der Mitgliederversammlung auch innerhalb der Amtszeit mit einfacher Mehrheit abberufen werden. Gründe für die Abberufung sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§9 Die Revisoren

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Revisoren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Den Revisoren obliegt es, mindestens einmal im Jahr die Prüfung der Kasse und der Bücher vorzunehmen.
- (3) Die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der finanziellen Angelegenheiten des Vereins erfolgt auf Antrag der Revisoren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§10 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern nicht in anderen Paragraphen qualifiziertere Mehrheiten verlangt werden. Auch ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.
- (2) Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Änderungen des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nicht anwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.
- (4) Eine Dreiviertelmehrheit aller möglichen Stimmen ist erforderlich, wenn über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll. Kommt wegen zu geringer Beteiligung nicht die erforderliche Mehrheit zustande, so ist die Auflösung zu vertagen. In diesem Fall ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung eine Sache zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (6) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§11 Wahlen

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt einzeln.
- (3) Nachwahlen gelten für die laufende Wahlperiode.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die geplante Auflösung muss allen Mitgliedern als Tagesordnungspunkt bekannt gemacht werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins endet das Amt der Vorstandsmitglieder am Tag der letzten dazu erforderlichen Handlung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Dt. Kinderschutzbund OV Kamenz e. V. Bischofswerdaer Straße 60 zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.
- (4) Die Auflösung des Vereins ist vom Vorstand zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

§13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 20.08.2008 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit erfolgter Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die Mitgliederversammlung vom 06.10.2008 hat die Änderungen beschlossen, die in diese Satzung eingearbeitet wurde.
- (3) Die Mitgliederversammlung vom 02.12. 2008 hat die Änderung beschlossen, die in diese Satzung eingearbeitet wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung vom 29.01.2014 hat die Änderung beschlossen, die in diese Satzung eingearbeitet wurde.

Kamenz, den 29.01.2014